

**amtliche Bekanntmachung**

014 K 053/21



## **AMTSGERICHT LEMGO**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 09. Februar 2023, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Kalletal Blatt 1648 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV-Nr. 9:

Gemarkung Heidelberg, Flur 3, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche,  
Schulstraße 6, Größe 3147 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück mit einem 2-geschossigen Wohnhaus mit Vollkeller und ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise bebaut. Als südlicher Anbau ist ein eingeschossiges Lagergebäude ohne Keller mit ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise (ehem. Stallgebäude) vorhanden. In nördlicher Richtung ist ein 2-geschossiger Lagerhallenanbau mit Teilkeller in Massivbauweise, als Erweiterungsbau der ehem. Schulräume nebst Hallenteil, vorhanden. In Verlängerung daran wurde die Werkhalle (in einfacher Stahlkonstruktion mit Einfachglasfenstern und 4 cm Styropordeckendämmung unter dem Wellasbestzementplatten) errichtet. Auf ca. 1/4 der Werkhallengrundfläche wurde eine zweite Ebene (sowohl in Stahl- auch in Holzkonstruktion) eingebaut.

Es werden sowohl Teile des Wohnhauses als auch die gesamte Hallenfläche seit Jahren zu Lagerzwecken von Baumaterialien genutzt. Dadurch waren auch die zur

Besichtigung stehenden Gebäudeteile nur eingeschränkt einsehbar. Eine Grundsanierung nebst Austausch der Wohnhaus-Zentralheizung ist erforderlich. Es bestehen Feuchtigkeits- und Schimmelschäden.

Das Grundstück ist im Kataster des Kreises Lippe als Fläche mit potentiellen Bodenbelastungsverdacht aufgrund Vornutzung (Kunststoffverarbeitung) als Ausschlussfläche verzeichnet. Untersuchungen oder konkrete Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung liegen aber nicht vor.

Grundstücksgröße = 3.147 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 02.11.2022